

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/8

27. April 2010

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe

Mitteilung des Sekretariats

1. Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung hat bei ihrer Frühjahrssitzung 2010 auf der Grundlage von Anträgen Belgiens und des CEFIC (Dokumente OTIF/RID/RC/2010/29 und OTIF/RID/RC/2010/30 sowie informelle Dokumente INF.15 und INF.44) Änderungen zum derzeitigen Absatz 2.2.9.1.10.5 angenommen, der durch die beiden neuen Absätze 2.2.9.1.10.5 und 2.2.9.1.10.6 ersetzt wurde (siehe auch Bericht OTIF/RID/RC/2009-A Absatz 56 und Anlage II). Diese Änderungen sollen am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.
2. Bei der Berichtlesung hatte das Sekretariat auf die Tatsache hingewiesen, dass der Text des Absatzes 2.2.9.1.10.5 in seiner angenommenen Fassung unklar ist (z.B. Verweis auf die Annahme einer Klassifizierung, Verweis auf Richtlinien, die durch eine Verordnung ersetzt wurden, usw.).
3. Die bei der Berichtlesung anwesenden Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung waren sich einig, dass der angenommene Text redaktionell überarbeitet werden sollte, und baten das Sekretariat sowohl der WP.15 als auch dem RID-Fachausschuss einen Antrag zu unterbreiten.
4. Das Sekretariat schlägt daher vor, den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Text des Absatzes 2.2.9.1.10.5 wie folgt zu ersetzen:

"Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 nicht vorliegen, muss ein Stoff oder ein Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG* der Risikosatz (die Riskosätze) R50, R50/53 oder R51/53 oder die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss. Wenn dem Stoff oder dem Gemisch nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss, darf er/es nicht als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.